

Erste Satzung zur Änderung der Ordnung zum Potsdamer Semesterticket und zum Sozialfonds der Studierendenschaft der Universität Potsdam

Vom 8. Januar 2013

Das Studierendenparlament der Universität Potsdam hat gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 4, des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 17], S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2010 (GVBl. I/10, [Nr. 35]), am 08. Januar 2013 folgende erste Satzung der Ordnung zum Potsdamer Semesterticket und zum Sozialfonds der Studierendenschaft der Universität Potsdam beschlossen:

Artikel 1

Die Ordnung zum Potsdamer Semesterticket und zum Sozialfonds der Studierendenschaft der Universität Potsdam vom 11. Januar 2011 (AmBek UP 2011, S. 52) ist wie folgt zu ändern:

1. § 2 Abs. 2 und Abs. 3 werden wie folgt geändert:

(2) Studierende, denen der Erwerb des Semestertickets nicht zuzumuten ist, können das Semesterticket durch den Sozialfonds gefördert bekommen oder können von der Pflicht zur Abnahme des Semestertickets befreit werden. Der Erwerb des Semestertickets ist den Studierenden nicht zuzumuten, wenn das monatliche Einkommen im Berechnungszeitraum den Bedarf im Sinne der Abs. 3, 4 und 5 nicht überschreitet und sie nicht über Vermögen verfügen. Maßgeblich für die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen ist der Zeitraum des der Antragstellung vorangegangenen Semesters mithin für das Sommersemester Oktober bis Ende März und für das Wintersemester jeweils April bis September.

(3) Sollte Studierenden das Aufbringen des Kostenbeitrages im Berechnungszeitraum aufgrund Vorliegens einer besonderen Härte erheblich erschwert werden, wird ein monatlicher Mehrbedarf gemäß Abs. 4 angerechnet.

Als besondere Härten gelten insbesondere:

1. ausländische Studierende, die eine Einschränkung der Arbeitserlaubnis auf weniger als 180 Tage im Jahr haben,
2. werdende Mütter,

3. allein erziehende Personen mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern,
4. Behinderte, denen Eingliederungshilfe nach SGB XII gewährt wird,
5. Studierende mit besonderer kostenaufwändiger Ernährung aufgrund von Krankheit.

2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Der Antrag bedarf der Schriftform. Die Antrags-eingabe erfolgt online über die auf der Homepage des AStA bereit gestellte Eingabemaske. Der Antrag (PDF-Dokument) muss unterschrieben an den AStA gesandt werden. Als Tag des Antragseingangs gilt der Tag des Posteingangs bei dem AStA.

Streichung des Absatzes 2 im §4 und entsprechende Umbenennung der folgenden Absätze.

3. Im § 5 werden die Nr. a) und b) wie folgt geändert:

- a) Anträge auf Förderung durch den Sozialfonds oder Befreiung vom Semesterticket (Antrag aus sozialen Gründen) bedürfen insbesondere:
- b) Anträge auf Befreiung vom Semesterticket bzw. Rückerstattung des Semesterticketbetrages (Antrag aus sonstigen Gründen) bedürfen insbesondere:

Die Spiegelstriche im § 5 werden nicht geändert.

4. § 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

(3) Kommt die Antragstellerin ihren Mitwirkungspflichten innerhalb dieser Frist nicht nach, soll der Antrag wegen fehlender Mitwirkung abgelehnt werden.

Der § 6 wird in „Mitwirkungspflicht der Antragsteller“ umbenannt.

5. § 7a Abs. 3 und Abs. 4 werden wie folgt geändert:

(3) Für neuimmatrikulierte Studierende beginnt die Antragsfrist mit Beginn des Semesters und endet vier Wochen später. Bei Immatrikulation im laufenden Semester endet die Frist vier Wochen nach Einzahlung des Semesterbeitrags.

(4) Die Anlagen zum Antrag gemäß § 5a) müssen innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung nachgereicht werden.

6. § 7b Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Für Anträge auf Befreiung bzw. Rückerstattung nach § 1 Abs. 4 Nr. 5, Abs. 5 Nr. 1 - 4 des Semesterticketvertrages muss der Antrag unverzüglich nach Bekanntwerden des Grundes gestellt werden, spätestens jedoch bis vier Wochen vor Beginn des Semesters.

7. Im § 7b wird der folgende Abs. 2 eingefügt:

(2) Für Anträge auf Rückerstattung nach § 3 des Semesterticketvertrages muss der Antrag unverzüglich nach Bekanntwerden des Grundes gestellt werden, spätestens jedoch vier Wochen vor Ende des Semesters, für das die Rückerstattung beansprucht wird. Abweichend davon können Studierende, deren Exmatrikulation im vorletzten Monat eines Semesters erfolgte, einen Antrag bis zum letzten Tag des jeweiligen Semesters stellen.

Die Benennung der folgenden Absätze ändert sich entsprechend.

8. § 7b Abs. 4 wird wie folgt geändert:

(4) Die Anlagen zum Antrag müssen innerhalb von sechs Wochen nach Antragseingang nachgereicht werden. Ggf. wird dazu eine abweichende Frist nach § 6 Abs. 2 gesetzt.

9. § 8 Abs. 1 und Abs. 2 werden wie folgt geändert:

(1) Eine Rückerstattung oder Befreiung erfolgt nur für ungenutzte volle Monate des beantragten Semesters, wenn

- a) nach dem zweiten Werktag eines Monats
 - die PUCK im Dezernat 2 abgegeben oder
 - der Semesterticketaufdruck von der PUCK entfernt oder
 - die PUCK mit dem Exmatrikulationsdatum aktualisiert wurde.
- b) die Bekanntgabe der Erstellung der PUCK nicht vor dem zweiten Werktag eines Monats erfolgte.

Darüber wird ein Nachweis ausgestellt.

(2) Für die Höhe der Erstattung ist weiterhin maßgeblich das Datum

- zu dem die Exmatrikulation ihre Wirkung entfaltet oder
- zu dem der Widerruf der Immatrikulation wirksam wird oder
- das Ende eines entsprechenden Nachweises des Grundes der Antragstellung.

10. Im § 8 wird der folgende Abs. 6 angefügt:

(6) Bei Diebstahl oder Verlust des Fahrtberechtigungsausweises ohne Abgabe einer Diebstahlanzeige oder Versicherung an Eides statt, ist eine Rückerstattung ausgeschlossen.

§ 10 wird in „Zeitpunkt der Rückerstattung“ umbenannt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.